

A B W E I C H U N G S S A T Z U N G

" G L O C K E N P F U H L "

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der Erschließungssatzung der Gemeinde Reinhardshagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1995 die folgende Abweichungssatzung von der Satzung der Gemeinde Reinhardshagen über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 01.10.1993 beschlossen.

§ 1

Für die erstmalige Herstellung der Schließungsmaßnahme "Glockenpfehl" von der Einmündung Altenhagener Straße bis zur Einmündung Klinkersweg, Flur 19, Flurstück 77/10 werden folgende von § 13 der Erschließungsbeitragssatzung abweichende Herstellungsmerkmale festgestellt:

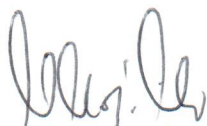
1. Die beiderseitigen von der Fahrbahn abgegrenzten Gehwege entfallen, da sie aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung dieser Straße (verkehrsberuhigter Bereich) entbehrlich sind.
2. Die Parkfläche vor dem Grundstück Flur 19, Flurstück 84/6, wurde aus ökologischen Gründen und wegen der relativ geringen Verkehrsbedeutung (verkehrsberuhigter Bereich) in "wassergebundener Decke" ausgeführt.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Reinhardshagen, den 24. Oktober 1995

GEMEINDE REINHARDSHAGEN
- Der Gemeindevorstand -



Merkwith
Bürgermeister

